Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1917

15.2.1917 (No. 45)

Visual Library

Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 45 — Donnerstag, den 15. Februar 1917 — 160. Jahrgang

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 Fernsprecher Nr. 953 und 954, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 ℳ; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 ℳ 17 ₰ — Anzeigengebühr: die 6mal gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 ₰. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariffester Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Gestorben sind folgende zuruhegesetzte Beamte:

am 9. Januar d. J.: **Jäger**, Friedrich, Studienrat in Heidelberg-Neuenheim,

am 17. Januar d. J.: **Merhart von Bernegg**, Rudolf, Amtmann in Karlsruhe,

am 19. Januar d. J.: **Gamer**, Emil, Oberbauinspektor in Steinsfurt,

am 28. Januar d. J.: **Kalame**, Karl, Forstmeister in Heidelberg,

am 28. Januar d. J.: **Erbacher**, Joseph, Kanzleirat in Freiburg,

am 29. Januar d. J.: **Landes**, Philipp, Oberrechnungsrat in Karlsruhe,

am 1. Februar d. J.: **Schönleber**, Dr. Gustav, Professor in Karlsruhe.

Bekanntmachung,

Nr. M. 1/2 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6[1] der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5[2] der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M 1/10 16 K. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckeln von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, **welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler** (siehe § 10) — **welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.**

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Humpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für kohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Mensuren und Infundierbüchsen.
   Der Übernahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6.00 Mark für jedes Kilogramm.

b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Kräne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.
   Der Übernahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3.00 Mark für jedes Kilogramm.

c) Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Altmaterial.
   Der Übernahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2.00 Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie **Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw.** werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M 1/4. 15. K. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Karlsruhe, den 8. Februar 1914.

Der kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlag-

---

[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

[2] Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg

nahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. K. R. A. — enthält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
   b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, **mindestens jedoch** 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 14. Februar.

* Vom Tage.

Während Deutschland die Welt durch Taten von unerhörter Wucht und Tatkraft in Atem hält, lassen es sich die leitenden Männer Großbritanniens angelegen sein, die Welt durch Reden darüber hinwegzutäuschen, daß es mit der Welthegemonie Englands zu Ende geht. Lloyd George, der Oberste dieser Redner, hat seine Karriere als Agitator gemacht, und auch für ihn gilt das sonst auf die Geschichte der Staaten angewandte Wort, daß sie sich nur durch die Kräfte zu erhalten vermögen, durch die sie groß geworden sind. Lloyd George ist mit dem Munde groß geworden, und der Mund muß es demnach sein, der sein Ansehen weiterhin erhält. Vergessen wir nicht, daß dieser englische Staatsmann vor dem Kriege eigentlich abgewirtschaftet hatte. Seine Sozialpolitik als Schatzkanzler, die ihn auf den radikalsten Flügel des liberalen Kabinetts stellte, hatte praktisch Bankerott gemacht, wenn sie auch noch immer von Schwärmern der Theorie bewundert wurde, und seine Beteiligung am Marconiskandal hatte ihn sogar in den Augen der damals sehr nachsichtigen öffentlichen Meinung doch einigermaßen bloßgestellt.

Da kam der Krieg und brachte ihm das Sprungbrett, das er brauchte. Lloyd George wußte von vorherein, daß die Politik Asquiths dem durch Neid und Haß vergifteten Empfinden der britischen Kriegspartei nicht genügen würde, und er sah sehr bald ein, daß die Uhr des Liberalismus einstweilen abgelaufen, dafür aber die Uhr der Konservativen von neuem aufgezogen war. Er sagte sich als geschickter Agitator, daß jetzt der Mann die meisten Aussichten haben müsse, der am lautesten und rücksichtslosesten den Krieg predigte. Damit würde er den Konservativen und dem Drahtzieher der Kriegspartei, dem Zeitungskönig Lord Northcliffe, am meisten imponieren; und auch die ruhigere Bevölkerung, die ja unter dem Krieg kaum zu leiden hatte, würde einem Staatsmann, der den Ruhm und den Sieg Englands mit so lauter Stimme in die Welt schrie, sicherlich nur Sympathien entgegenbringen. Das Gefühl wahrer Verantwortlichkeit gegenüber dem eigenen Land und gegenüber einer höher stehenden sittlichen Macht hat der schlaue Kelte aus Wallis wohl nie gekannt. Lloyd George betrat also den Weg, der ihn unter den obwaltenden Umständen zur Höhe führen mußte. In einem Reich, das bei völliger Ohnmacht des Königs von einer Oligarchie regiert wurde, die aber stete Rücksicht auf die sogenannte öffentliche Meinung zu nehmen hat, ist für solche Männer immer die Gelegenheit zum Aufstieg gegeben. So wurde Lloyd George Munitionsminister, als welcher er organisatorisch zweifellos viel geleistet hat. Und schließlich wurde er, nachdem er Asquith verdrängt hatte, Premierminister. Er ist es geworden als Vertrauensmann der Northcliffepresse und der von ihr beherrschten öffentlichen Meinung. Und er hat das Kabinett so umgestaltet, daß es zu einem überwiegend konservativen Machtinstrument geworden ist. Allerdings hatten die Konservativen unter dem Zwang der Verhältnisse sich an Auffassungen staatssozialistischer Art gewöhnen müssen, die ihnen sonst fremd waren, die ihnen aber genehm sein mußten, wenn sie dem Vaterland wirklich dienen wollten. Auch da war Lloyd George, der von keiner Tradition belastete, bedenkenlose, in der Schule sozialistischer Ideen hochgekommene Agitator der beste Mann. Aber es ist kein Zufall, daß als seine nächsten Berater und Gehilfen zwei Persönlichkeiten amtieren, die ganz und gar den alten imperialistischen Konservativismus vertreten, und die schon dafür sorgen werden, daß die Ideen des Herrn Lloyd George nicht gar zu üppig ins Kraut schießen. Es sind dies Lord Curzon, der einstige Vizekönig von Indien und dem Prinzip nach schärfste Gegner des russischen Imperialismus in Asien, und Lord Milner, der es als Sohn eines deutschen Universitätsrektors doch bis zum Generalgouverneur von Südafrika brachte und die Begründung eines englischen Riesenreiches in Afrika als seine Hauptaufgabe betrachtete.

Seit der Ankündigung des unbeschränkten U-Bootkrieges ist die Lage für Lloyd George unangenehm geworden. Gewiß hat er als Ministerpräsident von seiner organisatorischen Begabung neuen, nicht zu unterschätzenden Gebrauch gemacht; er hat den Macht- und Kraftwillen der britischen Regierung in einer Weise organisiert, wie man es bisher drüben nicht gewohnt war. Und im Vertrauen auf diesen Machtwillen hat er, der mit seiner Organisation den vernichtenden Sieg zu erringen gedachte, das Friedensangebot des Vierbunds abgelehnt. Seitdem hat sich aber das Blatt gewandt. Und er steht heute vor einem Problem, das von einem wirklich genialen Staatsmann mehr verlangt, als nur agitatorische und organisatorische Begabung. Aber offenbar hält Lloyd George auch diesem neuen, furchtbaren Problem gegenüber an seiner alten Methode fest. Er agitiert und organisiert, ohne danach zu fragen, ob es für solche Dinge nicht schon zu spät ist. Seine Rede in Carnarvon klang zwar in ihrem positiven Teile nicht gerade mutig und siegesbewußt, aber sie enthielt dafür eine solche Menge von Beschimpfungen des deutschen Gegners, daß die Northcliffepresse zufrieden war und dieses Gefühl der Zufriedenheit auch der Bevölkerung einflößte. Neuerdings hat Lloyd George einen schwülstigen Brief an die „New-York Times" geschrieben und darin allerlei „historische" Vergleiche zwischen der Entente und den Nordstaaten Lincolns angestellt, Vergleiche, die bei dem Historiker ein ebenso mitleidiges Lächeln hervorrufen müssen, wie seine auf uns Deutsche angewandte Bezeichnung „Goten". Lloyd George ist und bleibt eben der Agitator, und der Agitator ist und bleibt letzten Endes immer ungebildet. Sonach kann er von deutscher Geschichte nichts wissen, und man muß ihm die Wendung von der „Wildheit des Goten", die sich in unserm U-Bootkrieg bekunde, verzeihen, um so mehr, als der Vergleich dem Geschichtskenner nur eine Schmeichelei bedeuten kann; waren doch die Goten der fortgeschrittenste und edelste Zweig am Ast der germanischen Rasse, von der ja auch die Engländer — Angelsachsen und Normannen — ihre Herkunft ableiten. Lloyd George, der von alledem keine Ahnung zu haben braucht, ist eben ein Welscher, ebenso wie Grey, der nicht deutsch konnte und von der Geographie und Geschichte der Staaten nicht viel mehr wußte, wie bei uns ein Quintaner, ein Schotte ist.

Wir nehmen die Schmähreden des britischen Ministerpräsidenten gelassen hin. Ein schweizer Blatt sagte neulich sehr treffend, es müsse um die britische Sache schlecht stehen, wenn die englischen Staatsmänner die vornehme, selbstsichere Ruhe, die früher ihre Rede kennzeichnete, so sehr vergessen konnten und heute in so polternden, heuchlerischen und beschimpfenden Ergüssen ihre Politik vertreten. Diese Ansicht wird wohl auch sonst in der Welt von wirklichen Neutralen geteilt werden. Und man wird auch in andern neutralen Ländern, nicht bloß in der Schweiz, wissen, daß England heute schon faktisch seine beherrschende Weltmachtstellung eingebüßt hat. Denn der Krieg hat Großbritannien moralisch, materiell und militärisch so sehr geschwächt, daß es dem Machtverhältnis nach nicht über Nordamerika und Japan, sondern nur noch neben diesen Großmächten rangiert. Und Lloyd George ist es, mit dessen Namen der Niedergang Großbritanniens aufs engste verknüpft bleiben wird. A.

Der verschärfte U-Bootkrieg.

Berlin, 13. Febr. (W.B.) Es wurde bekannt gegeben, daß ein rückkehrendes U.-Boot im Atlantischen Ozean zehn Schiffe mit 19000 Tonnen Gesamtraumgehalt versenkt hat. Darunter befanden sich zwei Schiffe von 4900 Tonnen mit Getreide und Lebensmitteln, eins von 2300 Tonnen mit Salpeter nach England, zwei von 5000 Tonnen mit Kohlen nach Gibraltar bezw. für italienische Staatseisenbahnen und eins von 2100 Tonnen mit Öl nach Queenstown.

Von einem U-Boot wurde ein englischer Prisenoffizier von einem holländischen Dampfer heruntergeholt. Nach neu eingegangenen U.-Bootsmeldung wurden ferner versenkt sechs Dampfer und ein Segelschiff von insgesamt 25 000 Tonnen.

Bern, 13. Febr. (W.B.) Der „Figaro" veröffentlicht eine Aufstellung der Verluste der Handelsflotte der Alliierten und Neutralen vom 1. Februar bis 10. Februar. Die Aufstellung umfaßt insgesamt 58 Handelsschiffe der Alliierten und 32 der Neutralen mit zusammen 176 929 Tonnen. Sie stützt sich lediglich auf die Lloyds-Meldungen und läßt eine große Anzahl von selbst in der französischen Presse als versenkt gemeldeten Schiffen außer Acht. Trotz der zu niedrig gegriffen Angaben glaubt aber der „Figaro" die Leser mit der Hoffnung vertrösten zu müssen, daß die U-Boot-Tätigkeit nicht lange auf solcher Höhe bleiben könne.

W.T.B. **London**, 12. Febr. Reuter meldet: Der Passagierdampfer der Whitestarlinie „Afrika" ist versenkt worden. 17 Mann der Besatzung werden vermißt. Lloyds meldet, daß das Torpedoboot „Norwegen" versenkt und die Besatzung gelandet wurde. Das Fischerfahrzeug „Athenian" und die Bark „Lechevikktoria" wurden versenkt. Die Besatzung der „Athenian" wurde gelandet. — Bei der Versenkung des Whitestardampfers „Afrika" wurden 5 Personen getötet. (W.B.)

London, 13. Febr. Reuter. Das Segelschiff „Ade" ist durch Geschützfeuer eines feindlichen U-Bootes versenkt worden. Die Mannschaft ist gelandet. Der ehemals griechische Dampfer „Aghios Spyria" ist durch ein U-Boot versenkt worden. Fünf Mann der Besatzung wurden gelandet. (W.B.)

W.T.B. **Berlin**, 14. Febr. (Amtlich.) In der neutralen Presse wird eine Reutermeldung verbreitet, wonach Deutschland die Schweiz ersucht haben soll, der amerikanischen Regierung mitzuteilen, wir seien nach wie vor bereit, mit den Vereinigten Staaten über die mit dem U-Bootskrieg zusammenhängende Sperregebietserklärung zu unterhandeln, sofern die Handelssperre gegen England dadurch nicht berührt werde. Die Regierung der Vereinigten Staaten habe dem schweizerischen Gesandten Ritter daraufhin mitteilen lassen, daß sie nicht in Unterhandlungen eintreten könne, ehe Deutschland sein nach der „Sussex"-Angelegenheit gegebenes Versprechen wieder in Kraft gesetzt und seine Ankündigung über die Verschärfung des Tauchbootkrieges zurückgezogen habe.

Dieser Meldung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der deutschen Regierung war durch die Schweiz ein Telegramm des schweizerischen Gesandten in Washington übermittelt worden, worin der Gesandte sich erbot, falls Deutschland einverstanden sei, Verhandlungen mit der amerikanischen Regierung über die Sperrgebietserklärung zu vermitteln, weil dadurch die Gefahr eines Krieges zwischen Deutschland und Amerika vermindert werden könne.

Die schweizerische Regierung ist daraufhin gebeten worden, ihren Gesandten in Washington dahin zu verständigen, daß Deutschland nach wie vor zu Verhandlungen mit Amerika bereit sei, falls die Handelssperre gegen unsere Feinde, also nicht nur gegen England dadurch unberührt bleibe. Wie sich nun von selbst versteht, hätte sich Deutschland auf solche Verhandlungen nur unter der Bedingung einlassen können, daß zunächst die diplomatischen Beziehungen zwischen Amerika und uns wieder hergestellt worden wären. Als Gegenstand der Verhandlungen wären ferner lediglich gewisse Zugeständnisse auf dem Gebiete des amerikanischen Personenverkehrs in Betracht gekommen.

Die durch den unbeschränkten U-Bootskrieg über unsere Feinde verhängte Sperre der überseeischen Zufuhr würde mithin, selbst wenn die diplomatischen Beziehungen mit Amerika wieder hergestellt worden wären, unter keinen Umständen irgendwie gelockert worden sein.

In der Antwort an den schweizerischen Gesandten in Washington ist dies ja auch mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen. Wie schon wiederholt auch von amtlicher Stelle erklärt worden ist, gibt es in der entschlossenen Durchführung unseres U-Bootkrieges gegen die gesamte überseeische Zufuhr unserer Feinde für uns kein Zurück.

Wien, 13. Febr. Die Blätter betonen neuerlich in der Besprechung der durch den verschärften U-Bootkrieg geschaffenen Lage, daß der Entschluß der Mittelmächte, den Krieg möglichst rasch durch die schärfsten Kampfmittel zu beendigen, unabänderlich ist und auch dann unabänderlich bleibt, wenn Amerika den durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu dem Deutschen Reiche geschaffenen Zustand auf die Spitze treibe.

Berlin, 13. Febr. Einer Nachricht aus Christiania zufolge, meldet das „B. T.", daß das Abkommen, betr. **Ver-**

legung der englischen Kontrolle für norwegische Amerikafahrer von Kirkwall nach Halifax in Kraft getreten sei, damit sei die Wiederaufnahme der norwegisch-amerikanischen Schiffahrt gesichert. Eine ähnliche Anordnung erwartet „Berlingske Tidende" für die dänische Schiffahrt.

Kopenhagen, 14. Febr. Wie die „National-Tidende" meldet, nähern sich die Verhandlungen zwischen England und Skandinavien über die Verlegung der Kontrollstationen von Kirkwall nach Halifax dem Abschluß. Die Dampfer sollen weder Fahrgäste noch Post mitnehmen, sonden nur Frachtladungen.

Haag, 13. Febr. (Privattel.) Die Niederlande gedenken ihren Schiffahrtsdienst nach den niederländisch-indischen Kolonien über Newyork und den Panama-Kanal wieder aufzunehmen. Ein Teil der Flotte wird von den niederländischen Häfen nach Newyork fahren, während ein anderer Teil einen geregelten Verkehr Newyork-Java aufrecht erhalten soll. Das erste Schiff auf dem Weg über Newyork nach Niederländisch-Indien ist gestern bereits abgegangen. („Frkf. Ztg.")

Bern, 2. Febr. Laut „Matin" sind seit der Verkündung des verschärften U-Bootskrieges die Gebühren der Schiffsfrachten in Cette um 200 Proz., die Versicherungstarife von 4 auf 7 Proz. gestiegen. Alle spanischen Schiffe wurden sofort abberufen.

---

* **Zu spät!** Die Größe der Bestürzung in England über die Wirksamkeit des deutschen U-Bootkrieges geht nach einer Rotterdamer Meldung des W.T.B. aus der Tatsache hervor, daß die „Daily News" bereits ernstlich vorschlagen, England solle nach deutschem Vorbild sich Handelstauchboote durch den Amerikaner Ford bauen lassen. Das englische Blatt empfiehlt diesen Ausweg in der Erwägung, daß ein Handelstauchboot vor U-Bootgefahren verhältnismäßig sicher ist.

* **Die Wirkung in Frankreich.** In Frankreich beginnen sich, wie die „Nat. Ztg." von Genf berichtet, die ersten Anzeichen der Wirkung unserer Unterseebootsperre zu zeigen. Infolge der Einstellung des Kanaldienstes ruht der Verkehr zwischen Paris und London vollkommen. Zum erstenmal seit Kriegsausbruch sind die Franzosen von England abgeschnitten.

Der Senatsdebatte über die Kohlenkrise widmet Clemenceau in seinem Blatte einen Artikel, dem laut „Voss. Ztg." folgendes zu entnehmen ist: Die Deutschen haben uns ungefähr 70 000 Eisenbahnwaggos genommen. Der Dienst an der britischen Westfront beansprucht 40 000 Waggons. Man hat ein Jahr gewartet, um neues rollendes Material zu bestellen. England wollte uns zur Aushilfe aus seinem Waggonpark 20 000 Waggons schikken, doch konnte dies Anerbieten aus technischen Gründen nicht angenommen werden. Der von Minister Herriot ersonnene Behelf, 1000 Lastautomobile von der Front für den Kohlentransport von Rouen nach Paris zu verwenden, erwies sich als verfehlt. Abgesehen davon, daß diese Methode die Fracht pro Tonne auf 200 Franken erhöhte, machte man die traurige Erfahrung, daß 600 dieser Lastwagen vollständig unbrauchbar wurden. Clemenceau erklärt solche und ähnliche Behelfe, um der immer kritischer werdenden Kohlenkrise zu steuern, für durchaus zwecklos.

* **Die Lebensmittelteuerung und Kohlennot in Italien.** Infolge des Ausbleibens aller Frachtschiffe sind in Genua, Florenz und Mailand, wie der „Avanti" meldet, die Preise der Lebensmittel seit dem 2. Februar um 40 Prozent gestiegen. In Turin arbeiten die Fabriken, darunter viele Munitionswerkstätten, wegen Kohlenmangels nur noch an zwei Tagen der Woche. (M. N. N.)

W.T.B. Berlin, 13. Febr. Heute hat der hiesige chilenische Gesandte Dr. Cruchaga im Auswärtigen Amt die Note überreicht, durch die die chilenische Regierung ihre Antwort auf die deutsche Mitteilung über die neuen Maßnahmen über den U-Bootkrieg erteilte. Die chileniche Note stimmte inhaltlich mit der Mitteilung überein, die der chilenische Minister des Äußern vor einigen Tagen an den kaiserlichen Gesandten in St. Jago gerichtet hat.

Wie bereits aus den von uns wiedergegebenen telegraphischen Nachrichten zu entnehmen war, beschränkte sich die chilenische Regierung darauf, einen Protest zu formulieren und gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich alle die Rechte vorbehalte, die einen Bestandteil ihrer bisher beobachteten strengen Neutralität bilden, welch letztere sie auch weiterhin aufrecht zu erhalten gedenke. In Deutschland hat man im Hinblick auf die Festigkeit und Unabhängigkeit, die stets der internationalen Politik Chiles war, begründeten Anlaß, von diesem Lande die in seiner Note zum Ausdruck gebrachte Haltung unbeeirrter Neutralität zu erwarten, die am besten den seit alters her zwischen den beiden Ländern bestehenden friedlichen Beziehungen entspricht.

Der Besuch des deutschen Kaisers in Wien.

Wien, 12. Febr. Kaiser Wilhelm empfing mittags den Oberhofmeister a. D. Fürsten von Montenuevo in langerer besonderer Audienz. Abends um ½8 Uhr fand bei den Majestäten in der Geheimratsstube eine Allerhöchste Tafel statt. Kaiserin Zita saß in der Mitte der Tafel, ihr zur Rechten Kaiser Wilhelm, zur Linken Kaiser Karl. An der Tafel nahmen teil die Herren des Gefolges des Deutschen Kaisers, der deutsche Botschafter, der bayerische und der sächsische Gesandte Feldmarschall Freiherr Conrad von Hötzendorf, Hausminister Graf Czernin, Kriegsminister, Freiherr von Krobatin, der ungarische Ministerpräsident Graf Tisza, der erste Oberstthofmeister Prinz zu Hohenlohe, Oberzeremonienmeister Graf Choloniewski, die Generaladjutanten Fürst Lubkowitz und Marterer, Oberhofmeister der Kaiserin, Esterhazy, Ministerpräsident Clam-Martinitz hatte sein Fernbleiben durch Unwohlsein entschuldigt. Nach der allerhöchsten Tafel hielten die Majestäten Cercle im Audienzzimmer ab. Das Kaiserpaar und der Deutsche Kaiser wurden auf der Fahrt zur Tafel in der Hofburg von zahlreichem Publikum begeistert begrüßt. Um ½10 Uhr abends fand beim Erzherzog Friedrich u. seiner Gemahlin ein Tee statt, woran Kaiser Wilhelm, Kaiser Karl und Kaiserin Zita teilnahmen. Ferner waren anwesend mehrere Mitglieder des Kaiserhauses, Staats- und Hofwürdenträger, der deutsche Botschafter, der bayerische und der sächsische Gesandte und andere. Kaiser Karl verlieh dem deutschen Botschafter Grafen Wedel das Großkreuz des St. Stephanordens. Auch andere Herren der deutschen Botschaft wurden mit Ordensauszeichnungen bedacht. Der deutsche Konsul Vivenot erhielt das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens. (W.B.)

Wien, 13. Febr. Kaiser Wilhelm stattete gestern zwischen 3 und 4 Uhr nachm. den Mitgliedern des Kaiserhauses Besuche ab. Kaiser Wilhelm ließ durch seinen Flügeladjutanten am Sarge Kaiser Franz Josephs in der Kaisergruft der Kapuziner einen prachtvollen Kranz niederlegen dessen weiße Samtschleife den Buchstaben „W" und die deutsche Kaiserkone trug. Nach dem Tee fuhren das Kaiserpaar und der deutsche Kaiser in die Hofburg zurück. — Anläßlich der gestern stattgehabten Tafel wurden zwischen den beiden Kaisern in warmen Worten gehaltene Trinksprüche gewechselt. Kaiser Karl wies auf das enge politische und militärische Bündnis hin, das beide Staaten aneinander schließe und im gegenwärtigen Krieg seine blutige Weihe erhalten habe. Der Deutsche Kaiser dankte zunächst für die herzliche Bewillkommnung und die in Wien gefundene gütige Aufnahme. Er versicherte Kaiser Karl erneut seiner treuen und unwandelbaren Freundschaft, in der er den klaren Ausdruck des engen und in gemeinsamen Kampf noch fester gekitteten Bündnisses zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland erblickt. An der sorgsamen Pflege dieses Bündnisses sei er stets bereit, treu mitzuarbeiten. Der Kaiser schloß mit dem Wunsche, daß den durch feste und vertrauensvolle Bande geeinten Ländern nach dieser ernsten und großen Zeit bald wieder die Segnungen eines gesicherten Friedens zuteil werden und daß sie einer glücklichen Zukunft entgegengehen.

W.T.B. Wien, 13. Febr. der Deutsche Kaiser verlieh dem Oberstthofmeister a. D. Fürsten Montenuwo das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande. Um ½11 Uhr empfing Kaiser Wilhelm den ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Tisza in besonderer Audienz. Um ½1 Uhr fand bei der Kaiserin Zita im Gisela-Apartement in der Hofburg ein Frühstück statt, zu dem die beiden Kaiser erschienen waren. Gleichzeitig fand ein Marschallfrühstück statt, an dem die in der Hofburg weilenden allerhöchsten Herrschaften teilnahmen.

Das **K. und K. Korrespondenzbureau** schreibt:

Kaiser Wilhelm verließ heute um 3 Uhr nachmittags Wien nach einem Aufenthalt, der ihn in fast ununterbrochener Gesellschaft des Kaisers Karl weilen ließ und der ihm so oft, wo er sich in der Öffentlichkeit zeigte, bewies, wie herzlich und innig das Empfinden in Wien für den treuen Freund und Bundesgenossen des Kaisers Karl ist. Der Aufenthalt in Wien hat, der ernsten Zeit entsprechend, keine festlichen Veranstaltungen gebracht. Umsomehr war den Majestäten Zeit geboten, das Beisammensein auszunützen. Auch der Abschied war auf Wunsch des deutschen Kaisers schlicht wie die Ankunft. Kurz nach ½3 verließ der deutsche Kaiser die Hofburg, von Kaiser Karl zur Bahn begleitet. Die Monarchen waren auf dem Wege durch die Stadt Gegenstand begeisterter Kundgebung des Publikums. Namentlich vor dem Nordwestbahnhof hatten sich Hunderte eingefunden, die den Monarchen mit lebhaften Hoch- und Hurrarufen begrüßten. Die Majestäten begaben sich in den Hofwartesalon, wo der deutsche Kaiser sich vom Botschafter und den Herren der Botschaft, sowie von der Begleitung des Kaisers Karl verabschiedete. Gegen 3 Uhr traten die Monarchen auf den Bahnsteig. Der Abschied war ebenso herzlich wie die Begrüßung bei der Ankunft. Die beiden Kaiser küßten sich wiederholt und tauschten Händedruck aus. Als sich der Zug in Bewegung setzte, salutierten die Monarchen und winkten sich, solange sie einander sehen konnten, zu.

Berlin, 13. Febr. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn hat heute die ihm von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser angetragene Würde eines preußischen Generalfeldmarschalls angenommen.

Zweiter Tagesbericht vom 12. Februar.

W.T.B. Berlin, 13. Febr., abends. (Amtlich.) Vormittags scheiterte ein englischer Teilangriff südlich von Serre.

Im Westen und Osten sonst keine großen Kampfhandlungen.

Im Cerna-Bogen wurden Gegenangriffe in der von uns genommenen Höhenstellung abgewiesen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

* **Eine neue Explosion in England.** Das englische Munitionsministerium teilt mit, daß sich in einer Munitionsfabrik in Yorkshire eine Explosion ereignet hat. Die Zahl der Unfälle ist noch nicht bekannt. Man glaubt, daß alle Personen gerettet wurden. In der Nachbarschaft wurde einiger Schaden angerichtet.

Oestlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.T.B. Wien, 13. Febr. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Östlicher Kriegsschauplatz:

Südlich der Valeputna-Straße erstürmten unsere Truppen einen stark befestigten russischen Stützpunkt. Hierbei wurden 3 Offiziere und 168 Mann als Gefangene eingebracht und 3 Maschinengewehre erbeutet. Bei Zwyzyn am Oberen Sereth sprengte der Feind einen Minengang und versuchte hierauf in zweimaligen Angriffen vergeblich in unsere Stellungen einzudringen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
von Höfer, Feldmarschalleutnant.

W.T.B. Sofia, 13. Febr. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 10. Februar. Verspätet eingetroffen. Auf der mazedonischen Front heftiger Kampf mit Artilleriefeuer und ohne jedes Ergebnis Minensprengungen an unseren Stellungen. Östlich des Doiransees ziemlich lebhaftes Artilleriefeuer auf unsere Stellungen bei dem Dorfe Fecheri in Richtung von Lumniza und im Strumatal. Bei dem Dorfe Kumle Patrouillengefechte mit für uns günstigem Ausgang.

An der rumänischen Front Ruhe.

Italienischer Kriegsschauplatz.

W.T.B. Wien, 13. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz:

Im Wippach-Tal hielt der lebhafte Geschützkampf auch gestern an. Die Italiener verfeuerten zahlreiche Gasgranaten. Feindliche Angriffe aus dem Raume von St. Peter wurden abgewiesen. Die Zahl der südlich der Coalba-Schlucht eingebrachten Gefangenen hat sich auf 3 Offiziere und 88 Mann erhöht. Am Tonale-Paß überfielen unsere Truppen einen feindlichen Stützpunkt und nahmen 23 Italiener gefangen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
von Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Am Nachmittag des 11. Febr. unternahm eine Gruppe unserer Seeflugzeuge einen gelungenen Erkundungsflug nach Valona, Santi Quaranta und Korfu. Eine andere Gruppe hatte in den frühen Morgenstunden des 12. Febr. militärische Objekte und Torpedofahrzeuge in Brindisi angegriffen und Bombentreffer erzielt.

Alle Flugzeuge sind wohlbehalten eingerückt.

Flottenkommando.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Konstantinopel, 13. Febr. Amtlicher Bericht von gestern: An der Tigrisfront im Abschnitt von Garaf Artilleriefeuer. An der kaukasischen Front wurden auf dem linken Flügel vorfühlende Erkundungsabteilungen zurückgeschlagen. An den übrigen Fronten keine wichtigen Ereignisse.

Der Krieg und die Heimat.

* **Neue organisatorische Maßnahmen in Preußen.** Die „Nordd. Allgem. Ztg." meldet, die Ernährungsfrage habe in der letzten Zeit das preußische Staatsministerium eingehend beschäftigt. Nach Verhandlungen unter den beteiligten Ressorts hat gestern eine Sitzung des Staatsministeriums stattgefunden, in der über organisatorische Maßnahmen wichtige Beschlüsse gefaßt worden sind. Es ist in Aussicht genommen, die auf dem Gebiete der Volksernährung während des Krieges errichteten preußischen Landesstellen (Landesgetreideamt, Landesfleischamt usw.) der Leitung eines besonderen Staatskommissariats zu unterstellen und ihm die den beteiligten Ministern zuständige Aufsichtsbefugnis zu übertragen. Gleichzeitig wird dieser Staatskommissar mit dem Kriegsernährungsamt in enge Verbindung gebracht werden. Durch diese Regelung wird ein schnelles und einheitliches Zusammenarbeiten zwischen dem Kriegsernährungsamt und der preuß. Verwaltung gesichert.

Die Neutralen.

* **Die Lage in Mexiko** bereitet, nach einer Washingtoner Meldung des „Petit Parisien" der amerikanischen Regierung große Sorge. Man befürchtet, daß sie die Unruhen von Chiuahua auf Palomas, wo sich der Vortrupp Villas befindet, und von da auf das ganze Grenzgebiet ausdehnen. Ein Angriff auf die Vereinigten Staaten werde nicht von Carranza, sondern von den Generalen Villa oder Obregon ausgehen. („B. L.-A.")

Weitere Nachrichten.

Kopenhagen. 11. Febr. Eines der beiden Kabel, die England mit Dänemark verbinden, ist gesprengt worden. Durch die Sprengung des einen Kabels ist die bereits schwierige Übermittlung von Nachrichten aus Amerika und England nach Skandinavien noch mehr erschwert worden. Die drei bestehenden englisch-skandinavischen Linien sind bereits stark belastet gewesen, so daß durch die Sprengung dieses Kabels, wie „Politiken" schreibt, die Verhältnisse verzweifelt werden. „Politiken" rechnet mit der Möglichkeit der Sprengung des zweiten englisch-dänischen Kabels. In diesem Fall sei Dänemark, da die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verbindungen von England nach Norwegen und Schweden stark belastet seien, praktisch gesprochen, von Großbritannien abgeschnitten. („Frkf. Ztg.")

Pittsburg, 12. Febr. Reuter. Eine Maschinenfabrik, die noch bis vor kurzem Granaten herstellte, ist durch Feuer zerstört worden. Der Schaden wird auf 2 Millionen Dollars geschätzt. Die Regierung hat eine Untersuchung zugesagt. — Wie der „Temps" meldet, wütet eine furchtbare Feuersbrunst im Petroleumgebiet von Bayonne im Staat New-Jersey. (W.B.)

Bern, 13. Febr. Nach einer Lyoner Depesche aus Almeria ist der Dampfer „Lussiania", dessen Nationalität unbekannt ist, auf der Fahrt von Buenos-Aires nach Genua vor der Hafeneinfahrt von Genua gescheitert.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 14. Februar.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Geheimerats Dr. Freiherrn von Babo.

oc. **Freiburg**, 12. Febr. Anläßlich des letzten Fliegerangriffs auf Freiburg sandte der Großherzog folgendes Telegramm: Die Großherzogin und ich haben mit Dankbarkeit vernommen, daß der gestrige verabscheuungswürdige Fliegerüberfall ohne Schaden für die Einwohner Freiburgs abgegangen ist.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 14. Febr., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Norduser der Ancre führte der Feind nach sehr heftiger Artillerievorbereitung und unter Einsatz starker Infanteriekräfte seine Angriffe fort. Vormittags griff er zweimal südlich von Serre an. Beide Angriffe wurden im Nahkampf abgewiesen, vor der Front sich festsetzende Teile durch Vorstoß mit der blanken Waffe vertrieben.

Erkannte Bereitstellungen weiterer Verstärkungen nördlich und am Nachmittag auch südlich der Ancre wurden von unserer Artillerie unter wirkungsvolles Vernichtungsfeuer genommen.

Bis zur Somme war auch in anderen Abschnitten und während der Nacht der Feuerkampf stark.

Heeresgruppe Kronprinz.

Eigene Erkundungsvorstöße im Bogen von St. Mihiel und am Westhang der Vogesen waren erfolgreich.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Im Mestecanesch-Abschnitt errangen unsere Truppen gestern neue Erfolge. Mehrere Stellungen der Russen wurden gestürmt und gegen heftige Gegenstöße gehalten. Die Gefangenenzahl hat sich auf 23 Offiziere und über 1200 Mann, die Beute auf 3 Geschütze, 12 Maschinengewehre und 6 Minenwerfer erhöht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Längs Sereth und Donau Artilleriefeuer und Postenscharmützel.

Mazedonische Front.

Im Cerna-Bogen blieben Angriffe der Italiener zur Wiedernahme der Höhen östlich von Paralovo trotz lebhafter Feuerwirkung ohne jeden Erfolg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

London, 12. Febr. (Reuter.) Im Unterhaus sagte bei der Einbringung einer Kreditvorlage von 1250 Millionen Pfund Sterling für die Zeit bis Ende Mai Bonar Law u. a., daß die gesamten seit Kriegsbeginn bewilligten Summen 3732 Millionen Pfund betragen.

Keinerlei Einschränkung des U-Bootkrieges!

W.T.B. Berlin, 14. Febr. (Amtlich.) Aus dem Ausland kommen neuerdings Nachrichten, denen zufolge man dort glaubt, die Seesperre gegen England mit U-Booten und Minen wäre mit Rücksicht auf Amerika oder aus irgendwelchen anderen Gründen abgeschwächt worden oder sollte abgeschwächt werden. Die Rücksicht auf die Neutralen gibt daher Veranlassung, nochmals mit aller Deutlichkeit zu erklären, daß der uneingeschränkte Krieg gegen den gesamten Seeverkehr in dem erklärten Sperrgebiet jetzt in vollem Gange ist und unter keinen Umständen eingeschränkt werden wird.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:
Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Statt besonderer Anzeige.

Gestern nachmittag entschlief nach zweitägigem Krankenlager meine liebe gute Frau und treubesorgte Mutter, Schwester, Schwägerin, Tante

Elise Hofmann

geb. Gollinger.

Karlsruhe, 14. Februar 1917.

Im Namen
der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Karl Hofmann,
Gr. Baurat,
D.625 **Kurt Hofmann,**
Gerichtsassessor.

Die Beerdigung findet Freitag, den 16. Februar 1917, nachmittags 3 Uhr, von der Friedhofkapelle aus statt.

Wichtig für alle Landwirte, Gewerbetreibende, Händler und Wirte!

Merkblatt zur Warenumsatzsteuer

Zusammengestellt von der
Großh. Bad. Zoll- und Steuerverwaltung

Preis 20 Pfg.
von 50 Stück an je 15 Pfg., von 500 an je 12 Pfg., von 1000 an je 10 Pfg.

Am 1. Oktober ist das neue Reichsgesetz in Kraft getreten, das den Warenumsatz, d. h. die Lieferung von Waren gegen Entgelt, in den inländischen Gewerbebetrieben besteuert. Das vorliegende Merkblatt gibt über die wichtigsten Vorschriften dieses Gesetzes in leichtverständlicher und klarer Weise Auskunft. Es soll namentlich den Landwirten sowie den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, Händlern, Wirten usw. die Beachtung der neuen Vorschriften erleichtern. Alle von der Warenumsatzsteuer Betroffenen sollten sich dieses Merkblatt anschaffen.

Nur zu beziehen vom
Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei
in **Karlsruhe**, Karlfriedrichstraße 14.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit

U.113.21. **Mannheim.** In der Ehescheidungssache des Schiffsmatrosen **Willi Zuffinger** in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Max Kaufmann hier, gegen seine Ehefrau **Kath. geb. Klemm**, früher hier, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer II des Großh. Landgerichts Mannheim auf **Samstag, 31. März 1917, vormittags 9½ Uhr**, bestimmt. Hierzu ladet der Kläger die Beklagte.

Mannheim, 9. Februar 1917.
Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.

U.110. **Ettenheim.** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Schreinermeisters **Eduard Hedrich** in Ettenheim wurde nach Vornahme der Schlußverteilung und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Ettenheim, 31. Jan. 1917.
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

U.111. **Villingen.** Über den Nachlaß des Gastwirts **Wilh. Lauser** in Dauchingen wurde heute, am 12. Februar 1917, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Wilhelm Grüßer, Gerberstr. 174, in Villingen wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1917 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, 12. März 1917, nachmittags 4 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **28. Februar 1917** Anzeige zu machen.

Villingen, 12. Februar 1917.
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Aufforderung.

U.68.32. **Pforzheim.** Als Liquidatorin der aufgelösten Gesellschaft **Süddeutsche Schuhgesellschaft mit beschränkter Haftung** in Pforzheim fordere ich die Gläubiger auf, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Pforzheim, 6. Febr. 1917.
Wilh. Dürr Wwe.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großh. Baden.

Karlsruhe. U.96

In das Güterrechtsregister ist zu Band IX eingetragen:

Seite 159. **Schulz, Otto.** Oberingenieur, Karlsruhe, und **Marie** geb. Härle. Vertrag vom 24. Januar 1917. Gütertrennung.

Seite 160. **Winai, Jakob,** Steueraufseher, Karlsruhe, und **Dorette** geb. Drüke. Vertrag vom 22. Januar 1917. Güterstand des B.G.B. mit Vorbehaltsgut der Frau.

Karlsruhe, 10. Febr. 1917.
Großh. Amtsgericht B. 2.

Mosbach. U.80

In das Güterrechtsregister Band II, Seite 33, wurde heute eingetragen: Friedrich **Schmitt**, Schuhmacher in Haßmersheim, und Margarete Emig: Vertrag vom 30. Januar 1917: Gütertrennung.

Mosbach, 6. Febr. 1917.
Großh. Amtsgericht.

Pforzheim. U.81

Band VII, Blatt 388, **Seifer**, Emil, Kaufmann zu Pforzheim, und Anna Pauline geb. Haag. Vertrag vom 15. Januar 1917. Gütertrennung.

Pforzheim, 7. Febr. 1917.
Großh. Amtsgericht.

Pfullendorf. U.114.

Ins Güterrechtsregister Bd. I Seite 242 wurde eingetragen:

O.-Z. 1, Josef **Roll**, Landwirt in Oberhaslach, Gemeinde Wintersulgen, und Maria geb. Mazenmiller daselbst. Vertrag vom 16. Januar 1917. Gütertrennung § 1426 B.G.B.

Pfullendorf, 31. Jan. 1917.
Großh. Amtsgericht.

Marktpreise für die Woche vom 4. Februar bis 10. Februar 1917. (Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt)

Durchschnittspreise für 100 Kilogramm

Erhebungsorte	Weizen		Kernen (Spelz)		Roggen		Gerste Braun-		Gerste andere		Hafer		Roggenstroh Flegeldrusch		Roggenstroh gepreßt		Roggenstroh lose		Roggenstroh Maschinendrusch		Sonstiges Stroh (Krummstroh) Flegeldrusch		Sonstiges Stroh gepreßt		Sonstiges Stroh lose		Sonstiges Stroh Maschinendrusch		Heu Wiesenheu gepreßt		Heu Wiesenheu lose		Heu Kleeheu	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Engen	27	—	—	—	23	—	32	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	8	—	9	—
Hilzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	60	—	—
Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	8	—	9	—
Markdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meßkirch	26	50	26	50	22	77	31	—	25	—	27	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8	—	—	—
Pfullendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	4	70	—	—	4	—	8	70	8	—	9	—
Stetten a. k. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stockach	26	—	—	—	22	—	31	—	29	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	—	5	—	5	50	—	—	5	—	5	—	—	—	9	—	12	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	5	35	6	30	—	—	—	—	5	35	—	—	9	—	—	—
Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8	—	—	—
Müllheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8	—	—	—
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	27	38	27	38	23	38	37	—	30	—	31	—	5	—	4	70	5	—	5	—	4	—	4	—	4	—	4	—	11	—	10	50	12	—
Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	4	70	4	—	4	—	5	—	4	70	4	—	4	—	9	45	8	75	9	75
Boxberg	27	—	27	—	23	—	32	—	25	—	28	—	5	—	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	8	—	9	—
Heidelberg	27	—	—	—	23	—	—	—	25	—	25	—	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	50	—	—	12	60	12	—	13	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	6	80	5	80	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	13	50
Mosbach	27	—	27	—	23	—	32	—	25	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	27	—	—	—	23	—	32	—	32	—	28	—	—	—	—	—	5	50	—	—	6	60	5	75	5	—	—	—	—	—	8	—	9	50

Verschied. Bekanntmachungen

Süddeutsch-Österreichisch-Ungarischer Verband, Teil III, Heft 2 vom 1. VII. 08, Ausnahmetarif für Getreide usw.

Mit dem 30. IV. 1917 wird der obige Tarif ohne Ersatz aufgehoben. U.109

Karlsruhe, 13. II. 17.

Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Erinnerungsschrift

an

Frau Oberin Anna Schneemann

36 Jahre Leiterin des Großh. Viktoria-Pensionats Karlsruhe

Preis 40 ₰

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe